

Richtlinien für die Vergabe von Standflächen zum Frühjahrs- und Herbstmarkt der Stadt Rotenburg (Wümme)

1. Veranstaltungszweck

- 1.1 Die Frühjahrs- und Herbstmärkte (Jahrmärkte) werden als öffentliche Einrichtung der Stadt Rotenburg (Wümme) auf der Grundlage der Marktordnung vom 01.09.2005 Fassung durchgeführt. Dabei sollen in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Schaustellungen, sonstige unterhaltende Tätigkeiten und das Feilbieten von Waren als Schausteller oder nach Schaustellerart dargeboten werden. Das Angebot soll nach Art und Qualität, innerer und äußerer Ausstattung und Betriebsweise sowie Aufbau eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben.

2. Allgemeines

- 2.1 Die nachstehenden Richtlinien dienen dem Zweck sachgerechter Auswahlentscheidungen bei der Vergabe von Standflächen zum Frühjahrs- und Herbstmarkt.
- 2.2 Für die Entscheidung über die Platzvergabe werden der Frühjahrs- und der Herbstmarkt jeweils als gesonderte Veranstaltungen betrachtet.
- 2.3 Diese Richtlinie ist gültig für alle sich um die Zulassung zu den jeweiligen Jahrmärkten bewerbenden Geschäfte.

3. Bewerbungsverfahren

Für das Bewerbungsverfahren gelten die Bestimmungen der Satzung zur Regelungen der Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Marktordnung) vom 01.09.2005. Ergänzend dazu wird ausgeführt:

- 3.1 Die Bewerbung um Teilnahme an den Rotenburger Frühjahrs- und Herbstmärkten hat jeweils schriftlich innerhalb der in der Marktordnung festgelegten Bewerbungsfrist (für den Frühjahrsmarkt spätestens zum 31.10. des Vorjahres und für den Herbstmarkt spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres) zu erfolgen.
- 3.2 Für jedes Geschäft und für jeden anstehenden Frühjahrsmarkt und Herbstmarkt ist eine gesonderte Bewerbung einzureichen. Bewerbungen, die in die weitere Zukunft gerichtet sind, bleiben unberücksichtigt.
- 3.3 Bewerbungen sind an die Stadt Rotenburg (Wümme), Ordnungsamt, Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme) zu richten.
- 3.4 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in Geschäftsarten festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann die Stadt Rotenburg (Wümme) geeignete Betreiber anwerben und bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste aufnehmen.

4 Allgemeine Vergabegrundsätze

- 4.1 Bewerbungen und Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz oder gleiche Zulassungszahl nach Art der Geschäfte.
- 4.2 Grundsätzlich kann jeder Bewerber nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Mehrfachzulassungen können von der Stadt dann bewilligt werden, wenn sie verschiedene Geschäftsarten betreffen und dem Veranstaltungszweck nicht entgegenstehen. Für einen Bewerber dürfen höchstens 3 Zulassungen ausgesprochen werden. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn ein bestimmter Bedarf nicht oder nicht rechtzeitig auf andere Weise gedeckt werden kann.

- 4.3 Um im Sinne von Ziffer 1. für die Marktbesucher attraktive Märkte veranstalten zu können, sollen Betriebe folgender Geschäftsarten berücksichtigt werden:
- 1) Ausspielung/Verlosung
 - 2) Autoskooter
 - 3) Festzelt/Ausschankbetrieb
 - 4) Geisterbahn/Laufgeschäft
 - 5) Imbissgeschäft
 - 6) Kinderfahrgeschäft u.ä.
 - 7) Rundfahrgeschäft u.ä.
 - 8) Schießwagen
 - 9) Süß- und Backwaren, Speiseeis
 - 10) Warenverkauf, sonstiger
- 4.4 Die Stadt ist berechtigt, die Anzahl der Geschäfte und auch die Größe der Standflächen in jeder Geschäftsart von Jahr zu Jahr neu festzulegen. Zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf dem Markt ist die Stadt berechtigt, die Gesamtzahl der nach Geschäftsarten aufgeteilten Geschäfte auch innerhalb der jeweiligen Geschäftsarten zu begrenzen.
- 4.5 Über die Zulassung der Bewerber/innen entscheidet die Stadt Rotenburg (Wümme) durch schriftlichen Bescheid.
- 4.6 Die Berechnung der Standgebühren erfolgt nach der jeweils gültigen Marktgebührenordnung, die Berechnung der Werbebeiträge nach der von der Rotenburger Interessentenversammlung der Schausteller und Marktbesicker festgelegten Entgeltsregelung.
- 4.7 Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den zugeteilten Platz zu verändern. Eine Gewähr dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zum angegebenen Zeitpunkt bzw. zur angegebenen Zeitdauer stattfindet, wird von der Stadt nicht übernommen.
- 4.8 Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde und wenn in Folge von Absagen zugelassener Bewerber kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen
- 4.9 Der zugewiesene Platz darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Die Überlassung des Platzes bzw. eines Teilbereiches an Dritte - auch für Werbezwecke - ist unzulässig. Wird er durch den Betrieb des Beschickers nicht voll belegt, kann die Stadt über den freien Restplatz verfügen.
- 4.10 Die Stadt erwartet, dass sich die Marktbesicker aus Gründen der Gesamtattraktivität der Märkte an Sonderaktionen der Schausteller beteiligen und zu den sogenannten Aktionstagen mit reduzierten Preisen aufwarten.
- 4.11 Für die Zulassung von Ausschankbetrieben mit einer Grundfläche von mehr als 40 m² bzw. mehr als 40 Sitzplätzen ist Voraussetzung, dass die Geschäfte die notwendigen Toiletteneinrichtungen in der Nähe ihres Geschäftes bereitstellen und ordnungsgemäß betreiben. Soweit die Stadt eine gemeinsame Toiletteneinrichtung anbietet, ist eine Beteiligung unter Umständen in Absprache mit der Stadt möglich. Die zugelassenen Betriebe haben sich dann in Höhe der von der Stadt festgelegten Kosten zu beteiligen.

5 Zulassung von Stammbeschickern und Neubewerbern bei Überangebot

- 5.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen ausschließlich am Veranstaltungszweck, am Gestaltungswillen und an den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf von ausschlaggebender Bedeutung.

- 5.2 Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt Platz erhalten.
- 5.3 Langjährige bekannte und bewährte Bewerber und Geschäfte (Stammbeschicker) haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerbern und Geschäften. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann der Vorrang nicht geltend gemacht werden.
Als Stammbeschicker ist anzusehen, wer sich stets zu den jeweils betroffenen Märkten beworben hat und dazu mindestens sechsmal (in der Geschäftsart Autoscooter wegen der Besonderheit des stattfindenden Wechsels mindestens dreimal) zugelassen war.
- 5.4 Soweit nach Ziffer 5.2 in den einzelnen Geschäftsarten kein Neubeschickeranteil von in der Regel 10 % erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen, verliert der Vorrang nach Ziffer 5.3 Absatz 1 seine Gültigkeit.
- 5.5 Neubewerber ist, wer nicht Stammbeschicker ist. Bei einem Bewerberüberhang sollen Neubewerber mit je mindestens 10 % der Zulassungen in den unter Nr. 4.3 enthaltenen Geschäftsarten berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die Geschäfte der Neubewerber in Attraktivität und Bedeutung für ein ausgewogenes und qualifiziertes Gesamtangebot zumindest gleichwertig zu den Geschäften der konkurrierenden Stammbeschicker sind.
- 5.6 Sind nach den vorgenannten Kriterien Auswahlentscheidungen nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen nicht zu treffen, erfolgt die Zuweisung an den Bewerber, der sich in den 5 Jahren vor dem beworbenen Markt am häufigsten zu diesem Markt der Vorjahre beworben hat und dafür in diesem Zeitraum am wenigsten Zusagen mit diesem Geschäft erhalten hat und bei gleicher hoher Bewerbungs- und gleich hoher Zusagezahl zu dem Markt des Vorjahres nicht zugelassen war. Soweit danach eine abschließende Vergabeentscheidung nicht gegeben ist, ist das Posteingangsdatum entscheidend und bei gleichem Posteingangsdatum das Losverfahren durchzuführen.
- 5.7 Abweichend von den vorgenannten Kriterien gilt für das Auswahlverfahren für Autoscooter:
Auf dem Festplatzgelände steht grundsätzlich nur eine Standfläche für einen Autoscooter zur Verfügung. Das wird sich in absehbarer Zeit nicht ändern. Damit langjährig bekannte und bewährte Stammbeschicker weiterhin eine angemessene Berücksichtigung finden und Neubewerber gleichermaßen erkennbare Zulassungschancen haben, erfolgt die Zulassung von Frühjahrs- zu Frühjahrsmarkt und von Herbst- zu Herbstmarkt im Wechsel zwischen Stammbeschickern und Neubewerbern. Dabei ist wie folgt zu verfahren:
1. Zum Frühjahrsmarkt 2005 = Zulassung für Stammbeschicker
(Frühjahrsmarkt 2004: war an Neubewerber vergeben)
 2. Zum Herbstmarkt 2005 = Zulassung für Neubewerber
(Herbstmarkt 2004: war an Stammbeschicker vergeben)
 3. Liegt bei einem für die jeweilige Bewerbergruppe anstehenden Markt keine Bewerbung aus dieser Bewerbergruppe vor, erfolgt die Auswahl unter den vorliegenden Bewerbungen ohne dass sich dadurch der vorstehend genannte Turnus ändert.
- Können Auswahlentscheidungen nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen nicht getroffen werden, erfolgt die Zuweisung entsprechend der Regelung zu Nr. 5.6.

- 5.8 Wird zur Wahrung der Neubewerberquote die Nichtzulassung von Stammbeschickern erforderlich, ist die Auswahl der nicht zu berücksichtigenden Stammbeschicker nach der Bedeutung für ein ausgewogenes und qualifiziertes Gesamtangebot zu treffen.
Reicht dieses Kriterium nicht aus, muss derjenige Stammbeschicker aussetzen, der die größte Zahl an aufeinanderfolgenden Zulassungen aufweist. Liegt auch hier ein Gleichstand vor, entscheidet das Los.
- 5.9 Wird ein Losverfahren erforderlich, so wird es vom Ordnungsamt vorbereitet und von drei durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter zu bestimmenden Bediensteten durchgeführt. Bei diesen Personen hat es sich um Personen zu handeln, die nicht im Ordnungsamt tätig und damit nicht direkt für die Platzvergabe verantwortlich sind.

6 Inkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinien gelten erstmals für den Frühjahrsmarkt 2006. Die Richtlinien vom 16.02.2005 treten zum 10.10.2005 (nach dem Herbstmarkt) außer Kraft.

27356 Rotenburg (Wümme), den 01. September 2005

Stadt Rotenburg (Wümme)

Der Bürgermeister

Eichinger